

## GEBÜHRENORDNUNG

### für die Benutzung der gemeindlichen Hallen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. v. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalen Abgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ottersweier erhebt für die Überlassung der gemeindlichen Hallen eine Benutzungsgebühr.

#### § 2 Höhe der Benutzungsgebühr

A. Alte Sporthalle Ottersweier, Friedhofstraße	Hallenteilung		
	1/3	2/3	3/3
<b><u>1. Sportveranstaltungen</u></b>			
Die Gebühr für die Anmietung der alten Sporthalle (einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung ) für eine sportliche Nutzung (Trainings- und Spielbetrieb) mit oder ohne Bewirtung beträgt <u>je Stunde</u>			
1.1 für die Nutzung durch Erwachsene der örtlichen Vereine und Organisationen	4,00 €	8,00 €	12,00 €
1.2 für die überwiegende Nutzung durch Kinder und Jugendliche der örtlichen Vereine und Organisationen	2,00 €	4,00 €	6,00 €
1.3 für überregionale Verbände und Einrichtungen	6,00 €	12,00 €	18,00 €
1.3.1 für überregionale Verbände und Einrichtungen bei überwiegender Nutzung durch Kinder und Jugendliche	3,00 €	6,00 €	9,00 €
1.3.2 Betriebskostenpauschale für überregionale Verbände und Einrichtungen (pro Veranstaltung)	50,00 €		
<b><u>2. nicht-sportliche Veranstaltungen</u></b> (einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung)			
<b><u>2.1 Örtliche Vereine und Organisationen</u></b>			
je Veranstaltungstag			375,00 €
Der Bürgermeister kann Sonderregelungen zulassen (bei Jubiläen, Kinderveranstaltungen, etc.).			

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ab dem zweiten Tag ein Rabatt auf den Gebührensatz in Höhe von 50 % gewährt.

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben. Auf- und Abbau sowie Probetage werden nicht berechnet.

## 2.2 Überregionale Verbände und Einrichtungen

Für überregionale Verbände und Einrichtungen wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebührensätze nach 2.1 erhoben

## 2.3 Veranstaltungen sonstiger Dritter

je Benutzungstag 600,00 €

## **B. Neue Sporthalle Ottersweier, Friedhofstraße**

**Hallenteilung**  
**1/2 2/2**

### 1. Sportveranstaltungen

Die Gebühr für die Anmietung der neuen Sporthalle (einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung ) für eine sportliche Nutzung (Trainings- und Spielbetrieb) mit oder ohne Bewirtung beträgt je Stunde

1.1	für die Nutzung durch Erwachsene der örtlichen Vereine und Organisationen	4,50 €	9,00 €
1.2	für die überwiegende Nutzung durch Kinder und Jugendliche der örtlichen Vereine und Organisationen	2,25 €	4,50 €
1.3	für überregionale Verbände und Einrichtungen	6,00 €	12,00 €
1.3.1	für überregionale Verbände und Einrichtungen bei überwiegender Nutzung durch Kinder und Jugendliche	3,00 €	6,00 €
1.3.2	Betriebskostenpauschale für überregionale Verbände und Einrichtungen (pro Veranstaltung)		25,00 €

### 2. nicht-sportliche Veranstaltungen

(einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung)

#### 2.1 Örtliche Vereine und Organisationen

je Veranstaltungstag 200,00 €  
Der Bürgermeister kann Sonderregelungen zulassen (bei Jubiläen, Kinderveranstaltungen, etc.).

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ab dem zweiten Tag ein Rabatt auf den Gebührensatz in Höhe von 50 % gewährt.

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben. Auf- und Abbau sowie Probetage werden nicht berechnet.

## 2.2 Überregionale Verbände und Einrichtungen

Für überregionale Verbände und Einrichtungen wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebührensätze nach 2.1 erhoben

### 2.3 Veranstaltungen sonstiger Dritter

500,00 €

je Benutzungstag

## **C. Sport- und Festhalle Unzhurst, Nelkenstraße**

### **1. Sportveranstaltungen**

Die Gebühr für die Anmietung der Sport- und Festhalle Unzhurst (einschließlich Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung) für eine sportliche Nutzung (Trainings- und Spielbetrieb) mit oder ohne Bewirtung beträgt  
je Stunde

1.1	für die Nutzung durch Erwachsene der örtlichen Vereine und Organisationen	10,00 €
1.2	für die überwiegende Nutzung durch Kinder und Jugendliche der örtlichen Vereine und Organisationen	5,00 €
1.3	für überregionale Verbände und Einrichtungen	15,00 €
1.3.1	für überregionale Verbände und Einrichtungen bei überwiegender Nutzung durch Kinder und Jugendliche	7,50 €
1.3.2	Betriebskostenpauschale für überregionale Verbände und Einrichtungen (pro Veranstaltung)	25,00 €

### **2. nicht-sportliche Veranstaltungen**

(einschließlich der Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Grundreinigung)

#### 2.1 Örtliche Vereine und Organisationen

je Veranstaltungstag 200,00 €  
Der Bürgermeister kann Sonderregelungen zulassen (bei Jubiläen, Kinderveranstaltungen, etc.)

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ab dem zweiten Tag ein Rabatt auf die Gebührensätze in Höhe von 50 % gewährt.

Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt, wird die Benutzungsgebühr je Veranstaltung erhoben. Auf- und Abbau sowie Probetage werden nicht berechnet.

#### 2.2 Überregionale Verbände und Einrichtungen

Für überregionale Verbände und Einrichtungen wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebührensätze nach 2.1 erhoben

### 2.3 Veranstaltungen sonstiger Dritter

je Benutzungstag 500,00 €

#### Allgemeines

Die oben genannten Gebührensätze sind incl. Mwst. (derzeit 19 %)  
Abweichungen von diesen Gebühren können in besonders gelagerten Fäl-

len vom Bürgermeister festgelegt werden.

### **§ 3 Abrechnung**

(1) Für die Abrechnung der Hallenbelegungsgebühren für den regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb werden die Hallenbelegungspläne zugrunde gelegt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden pro Halbjahr 20 Übungswochen pauschal angesetzt und abgerechnet.

(2) Für den Spielbetrieb und bei Durchführung von sonstigen Veranstaltungen werden die tatsächlichen Belegungszeiten zugrunde gelegt.

(3) Je Belegungstag werden angefangene Stunden bis 30 Minuten abgerundet, darüber hinaus erfolgt eine Aufrundung.

### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren für Trainings- und Spielbetrieb werden halbjährlich zum 01.06. und zum 01.12. in Rechnung gestellt.

(2) Darüber hinaus sind die Benutzungsgebühren 8 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu bezahlen.

### **§ 5 Befreiungen**

Für die Benutzung durch die Maria-Victoria-Schule, die Grundschule Unzhurst, die Lebenshilfe Bühl e.V. sowie für die Volkshochschule des Landkreises Rastatt wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzer der gemieteten Halle. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

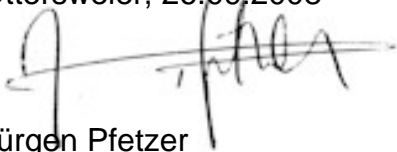
### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 19.04.2005 außer Kraft gesetzt.

## Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ottersweier, 26.09.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Pfetzer', written over a horizontal line.

Jürgen Pfetzer  
Bürgermeister